

## Gemeinde Kleinmachnow

### Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.10.2012 –

## Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 "Uferweg Kiebitzberge"

### Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

### Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

9

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.10.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
4	Gemeinsame Landesplanungsabteilung (GL 5)	05.11.2012	der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Wir verweisen auf die Inhalte unserer Zielmitteilung vom 05.03.2010, deren Inhalte weiterhin Gültigkeit behalten. In Ergänzung dazu verweisen wir darauf, dass mit der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 2020 am 11.06.2012 in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen. Hinsichtlich der Steuerung der Siedlungsentwicklung wird darin das Ziel 4.5 LEP B-B übernommen.	Zur Kenntnisnahme. In die Begründung wird ein Hinweis auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung aufgenommen.	B
			Dem fachrechtlich gebotenen Freiraumerhalt wird mit dem o.g. Bebauungsplan Rechnung getragen.	Dieser Hinweis wird in die Begründung übernommen.	B
			Hinweis: Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Zur Kenntnisnahme.	K
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben	12.11.2012	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	K
			Bei Bedarf können Flächen für die Umsetzung einer Kompensationsverpflichtung angeboten werden. Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
				Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	K
19	LBV - Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus	07.11.2012	Gegen die Einordnung eines Rad- und Fußweges im dargestellten Planungsgebiet, mit dem eine noch vorhandene Lücke im Zuge des geplanten durchgängigen Rad- und Fußweges entlang des nördlichen Ufers des Teltowkanals geschlossen werden soll, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Das Vorhaben begrüße ich ausdrücklich, da es der Förderung umweltverträglicher Verkehrsarten dient und im Einklang mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes steht.</p> <p>Belange der zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt (Schiffbarkeit auf Landesgewässern), ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Den vorliegenden Unterlagen habe ich entnommen, dass der Hinweis meiner Stellungnahme vom 05.03.2010, die zuständige Bundeswasserstraßenverwaltung, das Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin am Planungsverfahren zu beteiligen, berücksichtigt wurde.</p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen möchte ich noch auf Folgendes hinweisen:</p> <p><i>Punkt 2, Seite 6 der Begründung</i>                      - Im ersten Satz müsste es heißen:                      „... am <b>nördlichen</b> Ufer des Teltowkanals ...“</p> <p>- Im dritten Satz müsste es heißen:                      „Im Osten ... und im <b>Westen</b> an den Zehlendorfer Damm.“</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>In die Begründung wird ein Hinweis auf Übereinstimmung der Planungsziele mit den verkehrspolitischen Zielen des Landes übernommen.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Dem ist so. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Für den Hinweis wird gedankt, die Begründung wird korrigiert.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p><b>B</b></p> <p><b>K</b></p> <p><b>K</b></p> <p><b>B</b></p> <p><b>K</b></p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.10.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
20	Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung West	19.11.2012	<u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:</u> Die im Bebauungsplan ausgewiesene Geh-/Radwegtrasse endet unmittelbar an der Landesstraße (L) 77 Zehlendorfer Damm. Im weiteren Planungsverlauf ist das Konzept der Geh-/Radwegführung im Bereich der L 77 mit dem Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung West einvernehmlich abzustimmen. Für die Überquerung der Fahrbahn der L 77 durch Fußgänger und Radfahrer sind im Bereich der Querungsstelle ausreichende Sichtverhältnisse gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu gewährleisten.	Die gegebenen Hinweise zur Planrealisierungsphase werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen zwar die Festsetzungen des B-Plans nicht unmittelbar – dieser kann unverändert bleiben –, im weiteren Planungsverlauf wird jedoch entsprechend der Stellungnahme eine weitere Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenwesen erfolgen.	V
22	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost, Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin	19.11.2012	der beabsichtigte B-Plan KLM-BP-042 berührt die privatrechtlichen Belange der WSV des Bundes. Zu dem beabsichtigten B-Plan KLM-BP-042 nehme ich wie folgt Stellung:  <u>Zur Begründung</u> (Stand: 06.09.2012)- Anlage 3  <b>Zu Kapitel I 1.1-</b> Ziele und Zwecke, S. 5, letzter Satz: Der letzte Satz ist wie folgt zu fassen: <i>"Die Wegeführung ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin abgestimmt."</i>  <b>Zu Kapitel 1.2.-</b> Beschreibung des Plangebiets, S. 6: Im ersten Satz ist „am südlichen Ufer“ in <i>"am nördlichen Ufer des Teltowkanals"</i> zu ändern.  Der erste Satz im 2. Absatz ist zu streichen, da die Flächen der WSV außerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans liegen müssen. Sie sind lediglich als nachrichtliche Übernahme darzustellen.	Zur Kenntnisnahme. Aus diesem Grunde wurde ein Nutzungsvertrag mit der WSV abgeschlossen.  Die Begründung wird entsprechend korrigiert.  Die Begründung wird entsprechend korrigiert.  Genauso wie Flächennutzungspläne – unabhängig von eigentumsrechtlichen Fragen – sich auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen, können auch in den Geltungsbe-	K  B  B  B, P, L, T



Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				<p>reich eines B-Plans zur Gemarkung der Gemeinde gehörige Flächen einbezogen werden, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden. Dies gilt auch für planfestgestellte Flächen, die sich im Eigentum des Bundes befinden. Festsetzungen sind hier jedoch nur insoweit zulässig, als die mit der Planfeststellung verbundenen Regelungen nicht berührt werden. Im Bebauungsplan wird der Geltungsbereich beibehalten, die betreffende Fläche wird aber (nachrichtlich) als „Planfestgestellte Fläche im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bestandteil der Bundeswasserstraße Teltowkanal“ in einem von der Farbe für die Waldfestsetzung abweichenden Grüntönung gekennzeichnet. Ferner wird in die Begründung zur Klarstellung ein Hinweis aufgenommen, dass einige Flächen Grundstücksflächen der WSV betreffen.</p> <p>Schließlich werden die nachrichtlich gekennzeichneten WSV-Flächen durch einen textlichen Hinweis ohne Normcharakter wie folgt näher beschrieben: „Die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehende Fläche gehört zur planfestgestellten Bundeswasserstraße Teltowkanal. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat einer Inanspruchnahme der Flächen als Uferweg vertraglich zugestimmt.“ Aus Gründen der Klarstellung wird auch die textliche Festsetzung zur Zulässigkeit des Weges entsprechend modifiziert.</p>	

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p><b>Zu Kapitel I. 2.1 –Räumliche Lage, S. 7:</b> Ich bitte den zweiten Satz mit „Geltungsbereich“ zu streichen. Zu Kapitel 1.2.2- Geltungsbereich, S. 7: in der Tabelle ist der Eigentümer „Bund“ zu streichen. In der Tabelle ist das Flurstück 1383 zu ergänzen.</p> <p><b>Zu Kapitel I. 2.3 - Gebiets-/Bestandssituation, S. 7:</b> Hinter dem Wort „Trampelpfad“ bitte ich "(ehemaliger Treidelpfad)" zu ergänzen.</p> <p><b>Zu Kapitel II. 4- Flächenbilanz, S. 11:</b> Nach Herausnahme der Flächen der WSV aus dem Geltungsbereich ist die Flächengröße anzupassen.</p> <p><b>Zu Kapitel III. 2.1.2 -Wasser, Oberflächenwasser, S. 19f:</b> In Absatz 2 ist der Hinweis auf den Ausbau des Teltowkanals zu streichen. Er wird nicht ausgebaut. Für den Teltowkanal findet lediglich eine Unterhaltung statt. Ein Nutzungsvertrag wurde tatsächlich abgeschlossen.</p> <p><b>Zu Kapitel III. 2.3.5 – Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz, Schutzgut Boden, S. 34:</b> Der Trampelpfad (ehemalige Treidelpfad) kann zurückgebaut und aufgelockert werden, da er seine Funktion als Treidelpfad schon lange verloren hat und als nicht mehr planfestgestellt gilt. Es ist darauf zu achten, dass die unverankerten Uferspundwände durch diese Rückbaumaßnahme nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Letzteres ist auch beim Bau des Uferweges zu beachten.</p>	<p>Diese nachrichtliche Übernahme im Plan erfordert keine erneute Beteiligung.</p> <p>Dem Wunsch kann Rechnung getragen werden. Der Satz wird gestrichen.</p> <p>Die Begründung wird korrigiert.</p> <p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans bleibt aus oben genannten Gründen unverändert groß.</p> <p>Satz 1 und 2 des Absatzes 2 werden gestrichen.</p> <p>Die Bestätigung des vom Büro Dr. Szamatolski + Partner ausgearbeiteten Ausgleichskonzeptes in Bezug auf die nicht mehr benötigten Teile des Treidelpfades wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung wird ein Hinweis aufgenommen, wonach die unverankerten Uferspundwände durch die geplanten Rückbaumaßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen (vgl.</p>	<p>B</p> <p>B</p> <p>B</p> <p>Z</p> <p>B</p> <p>B</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p><b>Zu Kapitel IV. 4.1</b> -Auswirkung auf die Grundstückswerte, S. 43: Der letzte Satz ist wie folgt zu fassen: <i>"Die Nutzung ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin vertraglich geregelt worden."</i></p> <p><b><u>Zur Eingriffsuntersuchung zum B-Plan</u></b> (Stand: 09.2012)- Anlage 4 Zu Kapitel 4.1.2- Wasser, Oberflächenwasser, S. 10: In Absatz 2 ist der Hinweis auf den Ausbau des Teltowkanals zu streichen. Er wird nicht ausgebaut. Für den Teltowkanal findet lediglich eine Unterhaltung statt.</p> <p><b><u>Zum Planteil</u></b> (Stand: 06.09.2012)- Anlage 2 Der Uferweg (Geh- und Radweg) hat nicht den letzten aktuellen Stand. Die <i>"Flächen für Wald"</i> betreffen auch Grundstücksflächen der WSV. Die WSV hat nichts dagegen, dass die Flächen vom Uferweg in Anspruch genommen werden. Einer Widmung durch den B-Plan wird nicht zugestimmt, da die Flächen bereits bis zur Grundstücksgrenze durch den Teltowkanal gewidmet sind. Die Böschungsflächen sind Bestandteil der Bundeswasserstraße Teltowkanal (s. hierzu die Stellungnahmen des WSA Berlin zur 13. Änderung des FNP der Gemeinde Kleinmachnow).</p> <p>Einer Doppelwidmung stimmt das WSA Berlin nicht zu. Ich schlage daher vor, die auf dem Grundstück der WSV befindlichen Inanspruchnahmen als <i>"Nachrichtliche Übernahme"</i> auszuweisen, hier z.B. in einer anderen Grunddarstellung.</p>	<p>Teil IV. Kap. 5. Auswirkungen auf die Infrastruktur).</p> <p>Die Begründung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Eingriffsuntersuchung wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der B-Plan wird geändert, indem der hier angesprochene Bereich als „Planfestgestellte Fläche im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bestandteil der Bundeswasserstraße Teltowkanal“ in einem von der Farbe für die Waldfestsetzung abweichenden Grüntönung gekennzeichnet wird.</p> <p>Zudem wird in das Planwerk unterhalb der textlichen Festsetzungen ein Hinweis ohne Normcharakter mit folgendem Inhalt aufgenommen: „Die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehende Fläche gehört zur planfestgestellten Bundeswasserstraße Teltowkanal. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hat einer Inanspruchnahme der Flächen als Uferweg vertraglich zugestimmt.“ Aus Gründen der Klarstellung wird auch die textliche Festsetzung zur Zulässig-</p>	<p>B</p> <p>B</p> <p>P, T, L</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Die Anlage. 2 ist entsprechend zu ändern.	keit des Weges entsprechend modifiziert. Diese nachrichtliche Übernahme im Plan erfordert keine erneute Beteiligung.  In die Begründung wird zur Klarstellung ein Hinweis aufgenommen, dass einige Flächen Grundstücksflächen der WSV betreffen.	
24.1	Landesamt für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz, Ref. RW 4 Immissionsschutz	16.11.2012	<p><b>1. Belange des Immissionsschutzes</b></p> <p><u>1.0 Planinhalt</u></p> <p>Mit dem B-Plan KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“ sollen für das Gebiet Kiebitzberge (Uferrandbereich zum Teltowkanal) die planungsrechtlichen Grundlagen zur Sicherung eines Geh- und Radweges entlang des Teltowkanals geschaffen werden. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kleinmachnow stellt die Flächen des Plangebietes als Flächen für Wald dar.</p> <p><u>1.1.0. Beurteilung</u></p> <p>Zu dem vorliegenden B-Plan wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Datum vom 25.03.2012 unter Az. 054/10 Stellung genommen. Bis zum heutigen Zeitpunkt haben sich keine neuen Erkenntnisse ergeben. Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegenüber dem B-Plan keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>



Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Hochwasserschutz, Überschwemmungsgebiete  Wasserwirtschaft, Hydrologie		<p><b>2.0. Belange des Hochwasserschutzes und Überschwemmungsgebiet</b></p> <p>Die Belange des Referates RW6 hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Anlagen, Hochwasserschutz und Überschwemmungsgebiete werden beim B-Plan KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“ Gemeinde Kleinmachnow nicht berührt.</p> <p><b>3.0. Belange der Wasserwirtschaft und Hydrologie</b></p> <p>Das Referat RW 5 (Fachreferat Wasserbewirtschaftung, Hydrologie) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt mit Schreiben RW 5.1 / ge / 157 (459) vom 15.03.2010 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Belange des Referates RW 5 betreffend werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Forderungen und Hinweise zum Bebauungsplan KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“ der Gemeinde Kleinmachnow vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
29	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Hauptsitz	26.10.2012	<p>im Rahmen der Beteiligung des LBGR als Träger öffentlicher Belange wird zum o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben ergeben sich aus Sicht des LBGR grundsätzlich keine Einwände. Wir weisen aber darauf hin, dass sich das Bauvorhaben im Einflussbereich des Untergrundspeichers (UGS) Berlin befindet. Der Beeinflussungsbereich des UGS betrifft hier jedoch nur unterirdische Nutzungen, wie z. B. Erdwärme- oder Grundwassernutzungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unterirdische Nutzungen sind nicht geplant.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p><b>Allgemeine Hinweise</b>                      Die Stellungnahme des LBGR basiert auf den uns gegenwärtig zur Verfügung stehenden Unterlagen. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. (...)                      Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. IS. 1223; BGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. IS. 2992), verwiesen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Die Bestimmungen des Lagerstättengesetzes werden im weiteren Fortgang der Planrealisierung (erforderlichenfalls) beachtet.</p>	<p>K</p> <p>V</p>
35.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Belzig, Oberförsterei Potsdam	01.11.2012	<p>Keine Einwände.</p> <p>In der o. a. Planung ist Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 6, Seite 137) (GVBl. I Nr. 6 S. 137), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I., Nr. 8, S. 175,184) betroffen.</p> <p>Dies betrifft das Flurstück 998/36 sowie die westlichen Teile des Flurstücks 1550 in der Flur 12 der Gemarkung Kleinmachnow. Diese Flächen unterliegen damit den Bestimmungen des LWaldG. Ausgenommen ist der Abschnitt zwischen Kanalufer und dem Grundstück des Hotels (gem. unserem Schreiben vom 11.9.2012). Dieser Bereich unterliegt somit nicht dem LWaldG.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Ungeachtet dieser Einstufung wird der hier angesprochene Abschnitt zwischen Kanalufer und Hotelgrundstück im Sinne einer Zielstellung aus städtebaulichen Gründen als sich entwickelnder Wald festgesetzt, soweit diese Flächen nicht zu der planfestgestellten Bundeswasserstraße Teltowkanal gehören. Dieser Bereich wird nunmehr als Planfestgestellte Fläche im Eigentum der Bundesre-</p>	<p>K</p> <p>P, L</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Der geplante Wegebau in den o. a. Waldflächen in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise wird der Art nach einem forstlichen Wegebau gleichgestellt. Somit ist hierfür keine Umwandlungsgenehmigung gem. § 8 LWaldG erforderlich. Voraussetzung dafür ist aber, dass der Weg nicht als Verkehrsfläche öffentlich gewidmet wird.	publik Deutschland – Bestandteil der Bundeswasserstraße Teltowkanal“ gekennzeichnet.  Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Der Weg soll nicht als Verkehrsfläche öffentlich gewidmet werden.	K
37.1	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	14.11.2012	Ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
37.2			1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 13. Mai 1993 (GVB1. I S. 170), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVB1. I 2003 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVB1. I S. 96), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Mit Beschluss der Regionalversammlung vom 02. September 2004 ist die Aufstellung eines integrierten Regionalplanes mit Ausrichtung auf das Jahr 2020 eingeleitet worden. Auf der Regionalversammlung am 26. April 2012 wurde die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 2 Abs. 3 Gesetz zur	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.  Die Begründung wird um die Hinweise zum Stand der Regionalplanung, insbesondere zum Status und zur Wirkung der als in Aufstellung befindliche Ziele zu wertenden Inhalte des Regionalplanentwurfs ergänzt.	K  B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
37.3			<p>Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung beschlossen. Der Planentwurf liegt seit 11.06.2012 öffentlich aus. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind als sonstige Erfordernisse bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentliche Belange bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben in der Abwägung bzw. bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 2 ROG).</p>		
			<p>2. Regionalplanerische Belange                      Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im „Vorranggebiet Freiraum nach Plansatz 3.1.1 des Regionalplanentwurfs vom 26.04.2012. Satz 3 fuhr hierzu aus:  <b>Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion der Vorranggebiete Freiraum beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen.</b>                      Eine raumbedeutsame Inanspruchnahme und Neuzerschneidung mit Beeinträchtigung der Freiraumfunktion sehen wir in der vorliegenden Planung nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>In der Tat ist mit der Bebauungsplanung keine raumbedeutsame Inanspruchnahme oder Neuzerschneidung mit der Folge der Beeinträchtigung der Freiraumfunktion verbunden.</p>	<p>B</p> <p>K</p>
37.4			<p>3. sonstige Hinweise                      Der Regionalplan-Entwurf trifft zu überörtlich bedeutsamen touristischen Verkehrsverbindungen keine Festsetzungen. Die Radwegeverbindung entlang des Teltowkanals gehört jedoch zu den touristisch bedeutsamsten Strecken der Region. Allerdings liegt uns dazu keine Gesamtplanung vor, die insbesondere mit der Berliner Seite abgestimmt wäre. So verläuft</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinden Kleinmachnow, Stahnsdorf und die Stadt Teltow sind um ein abgestimmtes und schlüssiges Wegenetz bemüht.</p>	<p>V</p>

16

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.10.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			zwischen im Berliner Stadtbezirk Steglitz-Zehlendorf der Radweg zunächst auf der Nordseite des Kanals Berlin, schwenkt über die Eugen-Kleine-Brücke auf die Südseite und den ehemaligen Kolonnenweg, aber der Kne-sebeckbrücke wieder auf die Nord- (Berliner ) Seite und ab der Friedensbrücke (Badewitzbrücke) wieder nach Süden. Alle diese Wechsel sind mit Querungen stärker befahrener Straßen verbunden und schränken die Attraktivität des Radweges ein. Wir können uns vorstellen, dass insbesondere im Abschnitt Teltow-Kleinmachnow-Stahnsdorf eine gemeinsame Führung mit dem „Mauerweg“ <sup>w4</sup> sinnvoll ist und dadurch die Anzahl der Wechsel der Kanalseite begrenzt werden können. Wenn also nunmehr eine Radwegeverbindung auf der nördlichen Kanalseite ertüchtigt wird, so sollte dieser Teil eines längeren Abschnitts von der Knesebeck- bis zur Friedens- oder Schleusenbrücke sein.		
38.1	Landkreis Potsdam-Mittelmark FB 4	19.11.2012	Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise:	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
38.2			<b>Fachdienst Wasserwirtschaft/ Abfallwirtschaft/ Bodenschutz</b> <u>Untere Wasserbehörde</u> - keine Bedenken	Keine Abwägung erforderlich	K
38.3			<u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde</u> Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
38.4			<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u>                      Im Bereich des Flurstückes 998/36, Flur 12, Gemarkung Kleinmachnow sowie unmittelbar nördlich des Flurstückes 1550, Flur 12 der gleichen Gemarkung befindet sich der sanierte Standort der Altablagerung „Deponie Kiebitzberge Kleinmachnow“ (Altlastenkataster des LK PM mit der Registrierung 033869 2010). Diese Eintragung ist in dem Umweltbericht unter dem Abschnitt „Altlasten“ (Kapitel 2.1.1 - Schutzgut Boden sowie naturräumliche Gliederung und Geologie) zu vermerken.                      Die Altablagerung wurde mittels einer Kunststoffdichtungsbahn oberflächennah abgedichtet, im Bereich des Flurstückes 998/6 wurde die technische Anlage einer passiven Deponieentgasung eingerichtet.                      Des Weiteren liegen technische Messeinrichtungen zur Überwachung der Deponie innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes (hier: Grundwassermessstellen).                      Aufgrund der langjährigen Überwachung des Deponiezustandes werden die technischen Einrichtungen der Deponiegas- und Grundwasserkontrolle in regelmäßige Untersuchungen einbezogen.                      Im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben sind sämtliche technische Anlagen der ehemaligen Deponie sowie der gesicherte Deponiekörper selbst zu berücksichtigen. Die im Bebauungsplan beschriebenen Bauvorhaben sind in der Art zu planen und durchzuführen, dass keine der vorstehend beschriebenen Einrichtungen in ihrer Funktionsweise beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden in die Begründung / in den Umweltbericht übernommen.</p> <p>Die Planung steht den Belangen des Bodenschutzes sowie der Überwachung des Deponiezustandes nicht entgegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; er wird im Rahmen der Planrealisierung beachtet.</p>	<p><b>B</b></p> <p><b>V</b></p>
38.5			<p>• <b>Fachdienst Naturschutz</b></p> <p><u>Hinweise Begründung zum BP</u></p>		

18

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
38.6			<p>Pkt. 3.4.1 Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren gemäß § 2a BauGB einen Umweltbericht zu erstellen, der die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt. Sofern hier bereits bekannt wird, dass Bäume beseitigt werden müssen, ist im B-Planverfahren (Eingriffsregelung) über den Ausgleich/Ersatz zu entscheiden. Danach findet die Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Anwendung.</p>	<p>Die Ausführungen in der Begründung zum Pkt. 3.4.1 werden entsprechend ergänzt.</p>	<p><b>B</b></p>
			<p>Pkt. 3.4.2 Die Vereinbarkeit mit der Schutzgebietsverordnung durch die Oberste Naturschutzbehörde ist mit Schreiben vom 1. August 2012 erfolgt. Für die Flächen mit der vorgesehenen Festsetzung als Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußwanderweg wird kein Ausgliederungsverfahren eingeleitet. Der Konflikt zwischen den Festsetzungen der LSG-Verordnung und den künftigen Festzungen des B-Planes kann im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch die untere Naturschutzbehörde gelöst werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p><b>K</b></p>
			<p><u>Umweltbericht</u></p>		
			<p>Pkt. 1.2.2 Seite 15, 4. Absatz Mit der Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 27. November 2007 wurde das Unterschutzstellungsverfahren „Kanalaue Stahnsdorf“ eingestellt.</p>	<p>Die Ausführungen im Umweltbericht werden diesbezüglich richtiggestellt.</p>	<p><b>B</b></p>
<p>Pkt. 2.3.3 Der UNB ist durch den Antrag auf Eingriffsgenehmigung bekannt, dass der Weg 3m breit werden soll. Da der vorliegende Bebauungsplan noch nicht rechts-</p>	<p>Die Ermittlungen des Planungsbüros Planungsbüro Dr. Szamatolski + Partner GbR finden unmittelbar ihren Niederschlag in der</p>	<p><b>V</b></p>			

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>kräftig ist, mit dem Bau aber schon begonnen werden soll, wurde von der Gemeinde ein Antrag auf Eingriffsgenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt. Im Rahmen der Prüfung dieser Genehmigung wurde die Eingriffsregelung intensiv geprüft und festgelegt. Die überarbeiteten Beeinträchtigungen der Schutzgüter und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren zu übernehmen bzw. zu korrigieren. Angaben dazu sind über das Planungsbüro Dr. Szamatolski + Partner GbR, Brunnenstr. 181, 10119 Berlin erhältlich. Die noch zu erstellende Eingriffs- und LSG-Genehmigung ist nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen.</p> <p>Die außerhalb des Bebauungsplanes zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen sind vertraglich mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH abzusichern. Die Eingriffsregelung kann erst mit diesem Nachweis als abgearbeitet angesehen werden. Der Vertrag ist der UNB bekannt zu geben.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde nimmt im Rahmen der Behördenbeteiligung im o. g. BP-Verfahren die Belange des besonderen Artenschutzes nach der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV vom 26.05.2009, GVBL. II Nr. 17 vom 18.06.2009) wahr.</p> <p>Auf der Grundlage der ArtSchZV sind für die in § 1 der Verordnung genannten besonders geschützten Tierarten und Tierartengruppen ausreichende Ermittlungen und Bestandsaufnahmen der im Plangebiet vorhandenen Arten und Lebensräume vorzunehmen, um prüfen zu können, ob durch die beabsichtigte Planung Verstöße gegen die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 drohen. Die Unte-</p>	<p>Planung, wobei der Ausgleich nicht direkt im B-Plan geregelt ist, sondern durch vertragliche Regelungen mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH gesichert worden ist.</p> <p>Die vertragliche Vereinbarung liegt vor. Der Nachweis wird gegenüber der UNB noch erbracht.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>V, H</p> <p>K</p> <p>K</p>



Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.10.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>re Naturschutzbehörde ist für die Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 und Befreiungen nach § 67 BNatSchG zuständig. In Fällen, in denen aufgrund der in § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und der ArtSchZV bestimmten Zuständigkeiten mehrere Naturschutzbehörden zu ständig wären, ist die jeweilige untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Erfüllt ein Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und ist auch ein vorgezogener Ausgleich nach § 44 Abs. 5 erfolglos unterblieben, ist zu prüfen, ob das Vorhaben über eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden kann. Bei dieser Ausnahmeprüfung kann von den artenschutzrechtlichen Verboten im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG im Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren eine Ausnahme erteilt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und das geplante Vorhaben den Eingriff rechtfertigen und zumutbare Alternativen nicht gegeben sind.</p> <p>Sofern die unter Pkt. 2.3.1 S. 31 aufgeführten Maßnahmen umgesetzt werden, wird ein Verbotstatbestand des § 44 BNatSchG hier nicht gesehen.</p>	<p>Darstellung der Rechtslage - insoweit keine Abwägung erforderlich. Bei der Baudurchführung sind die Brutzeiten zu beachten. Zu diesem Zweck wird ein entsprechender textlicher Hinweis ohne Normcharakter in das Plandokument aufgenommen.</p> <p>Zustimmung. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>T</p> <p>K</p>
44	Wasser- u. Abwasserzweckverband „Der Teltow“	08.11.2012	<p>Mit Schreiben vom 11.10.2012 informierten Sie uns über den Bebauungsplan KLM-BP-042, welchem wir grundsätzlich zustimmen.</p> <p>Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erfolgt</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“ der Gemeinde Kleinmachnow befinden sich keine öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen des WAZV.</p> <p>Zurzeit sind durch den WAZV keine Maßnahmen beabsichtigt oder bereits eingeleitet, die für das Bebauungsplan-Gebiet bedeutsam sein könnten.</p> <p>In unmittelbarer Nähe zum Bebauungsplan-Gebiet befinden sich öffentliche Trink- und Schmutzwasseranlagen des WAZV. Den genauen Verlauf der Trinkwasser- und Schmutzwasseranlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen.</p> <p>Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung muss jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50m). Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach DIN 19630 zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich. Diese Auskunft stimmt mit Informationen aus den dem Schreiben beigefügten Kartenmaterial überein.</p> <p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Bestandspläne mit dem Verlauf der Trinkwasser- und Schmutzwasseranlagen wurden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht den B-Plan. Sie sind dennoch für die Gesamtplanung des Uferwegs, die über den Geltungsbereich des B-Plans hinausgeht, von Bedeutung. Sie werden den Verfahrensakten zum B-Planverfahren zugeführt.</p> <p>Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gefahr einer Überbauung oder Bepflanzung besteht im Zusammenhang mit diesem B-Planverfahren nicht, weil sich der Leitungsbestand außerhalb des Plangebietes und weit entfernt vom geplanten Uferweg befindet. Daher brauchen diese Informationen auch nicht in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen zu werden.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>V</p> <p>K</p>

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.10.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.  Vor Beginn der Errichtung des Fuß- und Radweges sind die Meisterbereiche Trinkwasser (033203/345-212) und Abwasser (033203/345-205) der MWA GmbH hinzu zu ziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.	Dieser Bitte/Aufforderung wird im Zuge der Planrealisierung nachgekommen.	V
45	E.ON e.dis AG Regionalbereich Teltow-Fläming	13.12.2012	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
46.2	WGI GmbH, Auskunftstelle NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	26.10.2012	Die WGI GmbH (nachfolgend WGI genannt) wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH und der Gasversorgung Zehdenick GmbH.  Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen das Bebauungsplanverfahren jedoch nicht unmittelbar und haben keine Auswirkungen auf die Inhalte von Plan und Begründung.	K  K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.10.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt.</p>	<p>Für den Hinweis, der zur Kenntnis genommen wird, wird gedankt. Er betrifft jedoch nicht unmittelbar den Bebauungsplan, sondern die nachfolgende Phase der Planrealisierung.</p>	<p>K</p>
			<p>Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Alle in Frage kommenden Versorgungsunternehmen wurden im Rahmen des B-Planverfahrens beteiligt.</p>	<p>V</p>
			<p>Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck &gt; 4 bar.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird mit den Anlagen in der Verfahrensakte abgelegt, so dass die Informationen zum Anlagenbestand auch für die nachfolgende Planrealisierungsphase verfügbar bleiben.</p>	<p>V</p>
			<p>Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des oben genannten Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes bestehen seitens der NBB zurzeit keine Planungen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>K</p>
			<p>Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen unter Beachtung der DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen</p>	<p>Die Versorgung des Plangebietes ist hinreichend gesichert. Die Festsetzung von Versorgungsleitungen ist nicht geboten. Sofern erforderlich, wären sie innerhalb der Wald-</p>	<p>Z</p>

24

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			<p>und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.                      Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante zu den Stammachsen einzuhalten.                      Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitung mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung und zu pflanzendem Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.</p>	<p>fläche zulässig.                       Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Planrealisierung zu beachten.</p>	<p><b>K</b></p>
			<p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Der Plan bleibt weitgehend unverändert. Die vorzunehmenden Änderungen betreffen nicht die NBB. Eine nochmalige Behördenbeteiligung ist daher nicht erforderlich.</p>	<p><b>K</b></p>
			<p>Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A1) Anlage weitere Versorger und Netzbetreiber</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>	<p><b>K</b></p>
			<p><u>Neue Möglichkeit zur Einholung von Leitungsauskünften</u>                      Seit Februar 2011 wird eine Portal-Datenbank zur Verfügung gestellt, die Anfragen zum Leitungsbestand oder</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p><b>K</b></p>

## Gemeinde Kleinmachnow

### Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.10.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			zur Zustimmung zu Bauvorhaben per Internet ermöglicht. Bei Anfragen über dieses Leitungsauskuftsportal werden keine Aufwandsentschädigungen für Auskünfte der NBB erhoben. Der Zugang zu dem neuen Leitungsauskuftsportal kann unter <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> beantragt werden. Für Anfragen, die per Post gestellt werden, bleibt die Aufwandsentschädigung auch weiterhin bestehen.		
48.2	Deutsche Telekom AG / T-Com, Technische Infrastruktur, NL Nordost	13.11.2012	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 23.02.2010, AZ.:2502-173586 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Zur Kenntnisnahme. Keine Abwägung erforderlich.	K
50	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	24.10.2012	Zur Bepanung des o.g. Gebietes und zur Durchführung des Vorhabens bestehen keine grundsätzlichen Einwände.  Eine erste Bewertung hat ergeben, dass sich Ihr Planungsbereich in einem kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Damit ist vor der Ausführung von Erdarbeiten eine Munitionsfreiheitsbescheinigung erforderlich.  Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden.  Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen.	Keine Abwägung erforderlich.  Der Hinweis wird in die Begründung übernommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planrealisierung beachtet werden.	K  B  V

## Gemeinde Kleinmachnow

### Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.10.2012 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
51.1	Polizeipräsidium Potsdam, Schutzbereich Potsdam	26.10.2012	Durch o. g. BP-Verfahren werden die Belange der Polizeiinspektion Potsdam nicht berührt. Für weitere Anfragen stehen wir gern zur Verfügung.	Keine Abwägung erforderlich.	K
63.1	Stadtverwaltung Potsdam, Stadtentwicklung/ Verkehrsentwicklung	07.11.2012	Für die Beteiligung am Verfahren zum o.g. Bebauungsplan danke ich Ihnen. Die Stadt Potsdam hat keine Anregungen.  Gestatten Sie mir aber den Hinweis, dass auf Seite 6 der Begründung unter Abschnitt 2 ein Fehler auftaucht. Hier wird die Lage des Weges am „südlichen“ Ufer des Teltowkanals beschrieben. Laut Planzeichnung und anderer Textstellen kann es sich nur um das nördliche Ufer handeln.	Keine Abwägung erforderlich.  Für diesen Hinweis wird gedankt, und die Begründung wird entsprechend korrigiert.	K  B
64	Gemeinde Stahnsdorf, Bauverwaltung	01.11.2012	Die uns von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen haben wir geprüft. Durch das Bebauungsplanverfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“, Stand: September 2012 werden weder die durch die Nachbargemeinde Stahnsdorf wahrzunehmenden öffentlichen Belange noch eigene städtebaulichen Planungen berührt.	Keine Abwägung erforderlich.	K

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

## Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-042 „Uferweg Kiebitzberge“

– Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 11.10.2012 –

### Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

#### I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

– Keine –

#### II. Änderungen oder Ergänzungen des Plandokumentes mit rein klarstellendem Charakter (erneute Beteiligungsrunde nicht erforderlich)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Nachrichtliche Kennzeichnung der planfestgestellten Fläche im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, die Bestandteil der Bundeswasserstraße Teltowkanal ist. Dementsprechende Anpassung der Legende Ergänzung eines textlichen Hinweises dazu ohne Normcharakter. Streichung der Worte „innerhalb der festgesetzten Fläche für den Wald“ aus der textlichen Festsetzung.	22, 35.2
2	Aufnahme eines textlichen Hinweises ohne Normcharakter, wonach die Baumaßnahmen (aus Gründen des Artenschutzes) außerhalb der Brutzeiten der Vögel durchzuführen sind.	38.6

#### III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Aufnahme ergänzender Hinweise zu den Zielen der Raumordnung in die Begründung.	4
2	Aufnahme ergänzender Hinweise zur Förderung umweltverträglicher Verkehrsarten in die Begründung.	19
3	Korrekturen redaktioneller Art in der Begründung sowie im Umweltbericht.	19, 22, 63.1
4	Aufnahme ergänzender Hinweise zum Stand der Regionalplanung einschließlich ihrer Inhalte in die Begründung.	37.2
5	Aufnahme ergänzender Hinweise zu Alllasten in die Begründung.	38.4
6	Ergänzungen und Modifizierungen in der Begründung und im Umweltbericht zu Fragen des naturschutzrechtlichen Eingriffs und Ausgleichs sowie zum Artenschutz.	38.5, 38.6
7	Aufnahme eines Hinweises zum Kampfmittelverdacht im Plangebiet in die Begründung.	50



**IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H) außer „Information des Vorhabenträgers“. Diese erfolgt durch Übersendung der Abwägungstabelle.**

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Der Vertrag über die Kompensationsmaßnahmen mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH ist der UNB bekannt zu geben.	38.6

**IV. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)**

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Der Empfehlung der WSV, die der Planfeststellung unterliegenden Teile des Plangebietes aus dem Geltungsbereich des B-Plans herauszunehmen, wurde nicht gefolgt. Dennoch entsprechen die Plananpassungen den Forderungen der WSV (Forderung nach gesonderter Kennzeichnung der planfestgestellten Flächenteile).	22
2	Der Empfehlung zur Festsetzung der Versorgungsleitungen im B-Plan wird nicht gefolgt.	46.2

**V. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben**

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Leichte Überarbeitung des Eingriffs-/Ausgleichsgutachtens durch das Büro Dr. Szamatolski + Partner. Dementsprechend wurde der Umweltbericht angepasst.	–